

den werden konnten, und über Beschwerden der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten wegen Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu entscheiden. Vor allem hatte er aber Richtlinien für die Geschäftsordnungen der örtlichen Volksvertretungen, für die Ordnung der Arbeit der Ständigen Kommissionen und für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, also für die gesamte praktische Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen aufzustellen.

2. Nach der Bildung des Staatsrates. In der Präambel des Gesetzes vom 20. 9- 1961<sup>3</sup> wurde festgestellt, daß mit der Bildung des Staatsrates durch das Gesetz vom 12. 9- 1960<sup>4</sup> und der Zustimmung der Volkskammer zur Programmatischen Erklärung des Staatsrates am 4. 10. 1960 (s. Erl. I 2h zu Art. 66 in der Voraufgabe) die Volkskammer den Staatsrat beauftragt hat, »zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen, die Grundsätze staatlicher sozialistischer Leitungstätigkeit zu entwickeln und die Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit zu fördern«. Ferner wurde konstatiert, daß damit die Volkskammer dem Staatsrat die Rechte und Pflichten übertragen hatte, die dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen zustanden. Das genannte Gesetz verfügte über die Einstellung der Tätigkeit dieses Ausschusses.

Von dieser Kompetenz hatte der Staatsrat vor allem normsetzenden Gebrauch gemacht. Zu nennen sind der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961<sup>5</sup> sowie die dazugehörigen Ordnungen selbigen Datums<sup>6</sup>, der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2.7.1965<sup>7</sup> <sup>8</sup>, der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9.1967\* und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 178).

4 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

5 GBl. I S. 51.

6 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I S. 52), des Kreistages und seiner Organe (GBl. I S. 75), der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99), der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I S. 123), der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139); Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken vom 7. 9. 1961 (GBl. I S. 169).

7 GBl. I S. 159.

8 GBl. I S. 111.